Lesefassung

der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung einschließlich der 1., 2., 3. 4. und 5. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -SWAS-

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Allgemeines

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),
b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus dezentralen Schmutzwasseranlagen (Beseitigungsgebühren).

Abschnitt 2
Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der, durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehenden Vorteile.

(2) Die Schmutzwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Schmutzwasseranschlussleitung einschließlich Revisionsschacht (Grundstücksanschlüsse).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können,
   a) wenn für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
   b) sie ohne, dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m -bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m Höhe- des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der, der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der, der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 65 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofsnutzung oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorhergehende Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Dabei werden Bruchzahlen entsprechend Abs. (3) b) behandelt.

d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a) bis c);

h) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

i) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bis f) bzw. h) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach b) bzw. c),

j) für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie das zulässige Nutzungsmaß bestimmt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete und sonst die Vorschriften über im Zusammenhang bebaute Ortsteile entsprechend anzuwenden.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt:

1,70 €/m^2 .

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetztes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem zu entwässernden Grundstück einschließlich der Fertigstellung der ersten Schmutzwasseranschlussleitung mit Revisionsschacht.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsregelungen

(1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.495 m^2. Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.944 m^2

zum vollen Beitragssatz herangezogen. Die darüber hinausgehende Fläche wird zum halben Beitragssatz veranlagt.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Demgemäß werden für Gebäude oder Gebäudeteile nach Satz 1 die Vollgeschossfaktoren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht angesetzt.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt 3
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12
Erstattungsanspruch

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Bei gegenüberliegenden Anschlussnehmern gelten Abwasserhauptleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Die Kosten für die Nachrüstung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

(3) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss oder nach deren Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasseranschlusses.

§ 13
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt 4
Schmutzwassergebühr

§ 14
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15
Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m^3 Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Regenwassersammler),
c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres u. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebühren-pflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr inner-halb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler werden vom Wasserzweckverband verplombt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen entspr. Abs. 3 festzulegen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 15. Januar beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß; daneben ist der Nachweis zu erbringen, dass das über den Zwischenzähler erfasste Trinkwasser nicht Schmutzwasser geworden ist. Der Wasserzweckverband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhoben Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Vom Abzug sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
c) das zur Bewässerung von Gartenflächen bzw. zum Befüllen von Teichen verwendete Wasser, sofern es 5m³ unterschreitet,
d) das zum Befüllen von Schwimmbecken und Swimmingpools einschließlich Whirlpools verwendete Wasser.

§ 16
Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

a.) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird für jedes Grundstück neben der Leistungsgebühr eine monatliche Grundgebühr erhoben, deren Höhe nach der Nennweite der Einspeisung in Abhängigkeit der Nennweite (Qn) des Wasserzählers gestaffelt wird.

Dabei werden bei einer Zählergröße bis

Qn 2,5 (Q_3 4 neu)	12,50 €
Qn 6 (Q_3 10 neu)	30,00 €
Qn 10 (Q_3 16 neu)	60,00 €
Qn 15 (Q_3 25 neu)	75,00 €
Qn 40 (Q_3 40 neu) und mehr	200,00 €

zum Ansatz gebracht.

b.) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 3,15 €/m³

§ 17
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 18
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Schmutzwassergrundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

(2) Die Grundgebührenpflicht beginnt, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann und auf dem Grundstück Schmutzwasser dauerhaft anfällt. Die Grundgebührenschuld endet mit dem Tag an dem der Grundstücksanschluss durch den Verband stillgelegt oder beseitigt wird oder die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der zentralen öffentlichen Einrichtung erfolgt.

§ 19
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschläge zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann der Zweckverband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt 5
Beseitigungsgebühr

§ 21
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus (Hauskläranlagen) werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 22
Gebührenmaßstab

(1) Für abflusslose Gruben wird eine Grundgebühr pro Grundstück erhoben und eine Leistungsgebühr berechnet, wobei die Abwassermenge zugrunde gelegt wird, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt ist. § 15 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend (Frischwassermaßstab). Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein m³ Abwasser.

(2) Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser.

§ 23
Gebührensätze

(1) Für abflusslose Sammelgruben beträgt
- die monatliche Grundgebühr pro Grundstück 10,00 €
- die Leistungsgebühr für 1m³ Abwasser 10,15 €

(2) Für Kleinkläranlagen beträgt die Leistungsgebühr
für 1m³ Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser 61,70 €

(3) Die Gebührensätze gelten für die, für den Entleerungsvorgang erforderliche Inanspruchnahme von bis zu 50 m Schlauchlänge, berechnet vom Stand des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage. Für darüberhinausgehende Schlauchlängen sind vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 24
Kostenerstattung für zusätzliche Leistungen

(1) Kosten für folgende zusätzliche Leistungen sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

a) Kosten für die zur Entleerung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage erforderliche Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge,

b) Kosten für die vergebliche Anfahrt zum Grundstück,

c) Kosten für eine Abfahrt innerhalb einer Frist von 24 h auf Grund einer besonderen Dringlichkeit oder Havarie.

§ 25
Gebührenschuldner

Der § 17 (Gebührenschuldner), gilt entsprechend.

§ 26
Gebührenschuld, Entstehung und Beendigung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Gebührenschuld endet, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.

§ 27
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Erhebung der Gebührenpflicht Während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 28
Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Beseitigungsgebühren und der Kostenerstattung gemäß § 24 erfolgt durch den Wasserzweckverband durch Bekanntgabe eines schriftlichen Bescheides.

(2) Für die Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben gilt § 20 entsprechend.

(3) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet.

(4) Die Leistungsgebühren, die Grundgebühr sowie die Kosterstattung gemäß § 24 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 29
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Zweckverband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 30
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 31
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuch-bezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.

(2) Der Zweckverband darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschafts-buches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 15 Abs. 4 S. 1 dem Zweckverband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;

b) entgegen § 15 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

c) entgegen § 29 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

d) entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;

e) entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

f) entgegen § 30 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die, die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Stand 14.10.2025